



Satzung
für den
Kleingartenverein „Wiesenthaler Weg“
Neustrelitz e.V.

überarbeitet/ergänzt durch den Kleingartenverein e.V. 2011/2012

Diese Satzung ist als Vereinssatzung wirksam, da sie:

1. von der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und
2. mit notarieller Anmeldung im Vereinsregister (Nummer 76 am 17.09.1990) eingetragen.

Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Wiesenthaler Weg“ Neustrelitz e.V. und hat seinen Sitz in Neustrelitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Neustrelitz unter der Nummer 76 am 17.09.1990 registriert.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 die Nutzung von Kleingärten als gemeinnützige Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grüns.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern. Die Verpachtung der einzelnen Parzellen obliegt dem Vorstand

des Kleingartenvereins. Er schließt mit den Mitgliedern Pachtverträge ab.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, die Gartenordnung und den Kleingarten- Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,

2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

schriftliche Austrittserklärung

Ausschluss

Tod

Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monate erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung, des Pachtvertrages, oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht seinen Verpflichtungen nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Revisionskommission

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen, kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vertreter der Stadt sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Beschlussfassung über diese Satzung oder Satzungsänderungen,

Wahl des Vorstandes,

Wahl der Revisionskommission,

Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenbericht's und des Bericht's der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Vorstandsvorsitzende des Vereins
- der stellvertretende des Vorsitzenden des Vereins
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Beauftragte ständiger Bau- und Arbeitsorganisator des Vorstandes/
Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz

Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Auf einen Wahlgang kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes sich für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung stellen. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie ihre übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung nicht erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr erfüllen können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätige Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender sowie der Kassierer erhalten in Höhe von 100,00€ eine Aufwandsentschädigung pro Jahr).

Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12

Die Revisionskommission

Die Kasse des Vereins wird durch eine Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus zwei Personen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an die Stadtverwaltung. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut der Sparte (Kassenbücher usw.) der Stadtverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.1990 beschlossen, sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2011 sowie § 2/3/4 am 04.08.2012 beschlossen und ist in der vorliegenden Fassung der Satzung mit eingearbeitet.